Luzerner Tagblatt.

Abonnementspreise:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ „ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.

Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Neununddreißigster Jahrgang.

№ 99.

Insertionspreise:

Für Stadt und Kanton Luzern und die an Kopf des Inseratentheiles genannten Kantone:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . . . 8 „

Für die übrige Schweiz und das Ausland:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr) in den Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Kornmarkt.

Sonntag, Gratis-Beilagen { Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“ / Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt“, Gemeinnützige Blätter. } Gratis-Beilagen **27. April 1890.**

Erstes Blatt.

Zum Steuergesetz.

Motto: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Montags tritt die großräthliche Kommission zur Vorberathung eines neuen Steuergesetzes zusammen. Es ist dies ein sehr geeigneter Zeitpunkt; denn zur Stunde werden gerade die Resultate der Revisionstaxation den Bürgern mitgetheilt, und manch' einer wird ein trübes Gesicht schneiden, wenn er den Zehnten berechnet, den er der Gemeinde und dem Staate entrichten soll: 3 1/2 ‰ Polizeisteuer, 1 ‰ Staatssteuer; dann noch etwa 3 ‰ Armensteuer, je nach der Heimatgemeinde, und das zu einer Zeit, wo die Existenzbedingungen immer schwieriger werden.

An kräftigen Ausbrüchen der Entrüstung, noch weniger an guten Räthen zur Erleichterung der Steuerlast wird es nicht fehlen; die Volksvertreter werden also in der Lage sein, an der Quelle zu schöpfen und die Wünsche des Souveräns direkt in Empfang zu nehmen. Ein Steuergesetz zu erlassen, ist immer eine schwierige Sache, und es Allen recht zu machen, wird kaum möglich sein. Das kann auch ein revidirtes Gesetz nie zu Stande bringen. Doch wird Niemand behaupten wollen, daß der gegenwärtige Zustand ein solcher sei, der den Bedürfnissen der Mehrheit des Volkes gerecht werde; daß er dasjenige biete, was man von einem guten Steuergesetz verlangen darf; im Gegentheil, seit Jahren sind die Klagen stereotyp, das bestehende Steuergesetz sei ein Hohn auf die Gerechtigkeit.

Vor Allem ist es die Besteuerung des Erwerbes, über die man sich beklagt, und mit Recht. Die Bestimmungen, daß zwar ein steuerfreies Existenzminimum fixirt ist, dieses jedoch nicht abgezogen wird, daß dasselbe nicht variirt, je nachdem der Steuerpflichtige ledig oder verheirathet, kinderlos oder Vater zahlreicher Nachkommen ist, daß 150 Fr. Erwerb gleich 1000 Fr. Vermögen berechnet werden, sind mehr als genügend, die Ungerechtigkeit desselben darzustellen.

Wir haben nicht im Sinne, an dieser Stelle positive Vorschläge zur Verbesserung zu machen; es kommt uns mehr darauf an, die Grundsätze aufzustellen, die einem Steuergesetze zu Grunde gelegt werden müssen. Seit Adam's unglücklicher Leichtgläubigkeit muß der Erwerb im Schweiße seines Angesichts errungen, er muß vom Erwerbenden zum bessern Theile wieder ausgegeben werden zum Erhalt seiner Erwerbskraft, zur Ernährung der Familie. Der Erwerb ist das beständig sich erneuernde und wieder verbrauchte Betriebskapital des Lebens und der täglichen Arbeit; das Kapital ist Reservefonds.

Der Erwerb ist daher erst dann ein Steuerobjekt, wenn er über des Lebens Nothdurft hinausgeht und auch dann nur in bescheidenem Maße. Denn er dient nicht bloß dazu, die täglich verbrauchte Arbeitskraft wieder zu ersetzen, — dadurch, daß er uns die Mittel zum Leben gibt, sondern er ist oder soll wenigstens ein Ersatz sein für die im Laufe des Lebens verbrauchte Arbeitskraft. Der Zeitpunkt, wo die Arbeit aufhört, tritt bei jedem Menschen ein, der ein höheres Alter erreicht. Auf diesen Moment sollte es möglich sein, aus den Ueberschüssen des Erwerbs über den täglichen Bedarf sich so viel zu sammeln, daß man ohne Noth leben kann. Ob das in allen Verhältnissen möglich ist, haben wir nicht zu erörtern; daß es so sein sollte, ist sicher. Mit Nothwendigkeit ergibt sich daraus, daß der Erwerb überhaupt nur ein relativ geeignetes Steuerobjekt ist, wenn er nämlich zur Besteuerung herbeigezogen werden muß, damit die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinde befriedigt werden können. Das ist dann der Fall, wenn die Kapitalsteuer nicht ausreicht. Dies letztere wird bei uns zutreffen; aber den beiden oben ausgeführten Grundsätzen, daß nur der über des Lebens Nothdurft hinausgehende Erwerb steuerfähig und dies nur in beschränktem Maße sei, kann doch auch bei uns Rechnung getragen werden. Wir sehen das Mittel im Abzug eines variirenden Existenz-Minimums und in der Vergrößerung des Umrechnungs-Koeffizienten des Erwerbs in Vermögen, d. h. in der Erhöhung der Summe, die gleich 1000 Fr. Vermögen berechnet wird.

Wie groß das Existenzminimum sein soll, ist eine sehr schwierige Frage; es differirt dasselbe natürlich nach den Verhältnissen. Jedenfalls kann der Gesetzgeber nur mit sehr bescheidenen Verhältnissen rechnen, wenn er die Besteuerung des Erwerbes festhalten will. Das „Schweiz. Haushaltungsblatt“ hat die sehr interessante Preisaufgabe ausgeschrieben, wie eine Familie von fünf Personen in Luzern sich einrichten müsse, um mit einem Einkommen von 1300 Fr. anständig leben zu können; Hunderte unserer Leser und Leserinnen werden sagen, das ist einfach unmöglich — und doch leben ebenso viele Hunderte von Familien mit 1000 und noch weniger Franken im Jahr. Alle diese lösen die Aufgabe, ohne daran zu denken; es ist also möglich, so zu leben. Das bernerische Gesetz, das am 4. Mai dem Volke unterbreitet wird, sieht als abzuziehendes Existenzminimum für eine Familie mit Kindern 1200 Fr. vor; das waadtländische Gesetz hat ein Normalminimum von 800 Fr. und gestattet dem Verheiratheten einen weitern Abzug von 400 Franken für die Frau und 400 Fr. für jedes Kind.

In der Stadt Luzern wird faktisch auch ein Existenzminimum abgezogen, und zwar in absteigender Progression bis auf einen Erwerb von 4000 Fr. Der Abzug beträgt bei 1200 Fr. Einkommen 600 Fr., so daß also auch nur 600 Fr. versteuert werden; bei 4000 Fr. werden noch 100 Fr. steuerfrei gelassen; höhere Erwerbe werden voll taxirt. Es ist dieß eine Konzession an die absolute Nothwendigkeit, ein Minimum abzuziehen; aber es sollte das nicht bloß ein faktischer Zustand, sondern gesetzlich geregelt sein.

Ein weiteres Postulat ist die Einführung der Progressivsteuer. Wir wollen unterlassen, hier alle die Argumente zu wiederholen, welche zu ihren Gunsten in's Feld geführt werden. Bis jetzt sind alle Progressionsvorschläge mehr platonischer Natur, d. h. sehr unbedeutend und wenig belästigend. Diejenigen, die davon betroffen werden könnten, sind unseres Erachtens daher sehr übel berathen, wenn sie der Progression jetzt Opposition machen; der Gedanke daran ist einmal in's Volk gedrungen, und es könnte in absehbarer Zeit ein Moment kommen, wo ganz andere Progressionen beliebet werden, wenn die Idee jetzt nicht zum Durchbruche kommt.

Nur auf einen einzigen Einwand wollen wir mit einigen Worten eintreten. Man sagt, die Progressivsteuer sei eine Ungerechtigkeit, weil sie eine Ungleichheit schaffe. Es ist dieß ein Trugschluß, weil seine Grundlage, die Annahme einer Ungleichheit, falsch ist. In nationalökonomischen Fragen handelt es sich nicht um eine mathematische Gleichheit, sondern um die wirthschaftliche Das Prinzip, daß die Lasten möglichst gleich sein sollen, fordert nicht die proportionale Gleichheit der Steuersummen, sondern die Gleichheit der ökonomischen Anstrengung, welche die Tragung der Lasten dem Einzelnen verursacht, die Gleichheit des Druckes, den sie ausüben. Praktisch ausgedrückt heißt das: Wer 100,000 Fr. Vermögen hat und zahlt 500 Fr. Steuern, thut dieß leichter, als der 50 Fr. bezahlt, welcher bloß 10,000 Fr. hat und aus ihrem Ertrage leben soll. Der erstere kann die 500 Fr. bezahlen, ohne dadurch belästigt zu werden; der letztere aber muß sich seine 50 Fr. am Munde absparen. Da besteht wohl die mathematische Gleichheit: 100,000 : 500 = 10,000 : 50, nicht aber die wirthschaftliche. Diese letztere herzustellen, ist das Ziel der Progressivsteuer.

Beispiele von solcher Rücksichtsnahme auf die wirthschaftlich Schwächern kennt die Gesetzgebung viele; denken wir nur an die verschiedenen Haftpflichtgesetze. Wer im gewöhnlichen Leben einen Schadenersatz beansprucht, muß eine Schuld des Schädigers nachweisen; die Haftpflichtgesetze entbinden den Arbeiter von diesem Nachweise und überbinden den Entlastungsbeweis dem Fabrikherrn; etwas Aehnliches besteht bei Verletzungen durch den Eisenbahnbetrieb. Das sind Ungleichheiten, die wir aber nicht als Ungerechtigkeit, sondern als wahre Gerechtigkeit empfinden.

Da wir gerade von der Gleichheit reden, wollen wir eine andere Frage, die noch wenig ventilirt worden ist, aufwerfen: Entspricht denn die jetzige Art und Weise der Steuertaxation, d. h. der Ermittlung der steuerbaren Werthe, dem so viel angerufenen Prinzipe? Werden überall die gleichen Grundsätze zur Anwendung gebracht? Wir sind geneigt, diese Frage zu verneinen. Es ist eine offenbare Thatsache, daß in der Stadt sowohl das Vermögen als besonders der Erwerb viel schärfer besteuert werden, als auf dem Lande. Es kommen da merkwürdige Sachen vor. Es ist uns ein Fall bekannt, wo ein sehr beschäftigter Landarzt, der Roß und Chaise hält, 1800 Fr. versteuert, 300 Fr. mehr, als der Posthalter in einer benachbarten Ortschaft, der allerdings mit 1500 Fr. den letzten Rappen versteuert. Das ist ein Mißverhältniß. Nicht selten mag sogar die Politik eine nicht unbedeutende Rolle bei der Taxation spielen; politische Gegner werden schärfer in die Schraube genommen.

Es sollten jedenfalls allgemeine Grundsätze festgestellt werden, nach denen der Erwerb zu Stadt und Land zu berechnen ist; eine kantonale Oberkommission sollte die Anwendung derselben überwachen, wenn man nicht die Selbsttaxation einführen will. Ueber dieses enfant terrible ein andermal.

Eidgenossenschaft.

— **Deutsch-schweizerischer Niederlassungsvertrag.** In Süddeutschland würde man eine Erneuerung des vorigen Jahres gekündigten Vertrages vom Jahre 1876 lebhaft begrüßen. Die Münchener „Allg. Ztg.“ widmet dieser Angelegenheit einen Artikel, an dessen Schluß es heißt: „Wir dürfen nicht erwarten, daß nach Aufhebung des Vertrages die Schweiz mit besonderer Vorliebe die deutschen Handwerker behandle, die dort Arbeit und Erwerb suchen, und es liegt keinerlei Grund vor, anzunehmen, daß sie die unliebsame Konkurrenz derselben fördern wird, wenn nicht eine rechtliche Basis die Existenz jener kleinen Leute sichert. An dieser Frage ist aber ganz Süddeutschland, von Württemberg bis nach Hessen hinein, interessirt; ganz Deutschland aber muß Werth darauf legen, daß die Regelung der Armenfrage in der bisherigen geordneten und freundschaftlichen Weise vor sich gehe. Wo der Vertrag aufhört, findet die Willkür Raum, und damit tritt die Möglichkeit ein, daß kleine Aergernisse das Verhältniß von Staat zu Staat vergiften.“

— **Der Verband schweizerischer Bahnverwaltungen** macht einen Versuch mit Ausgabe von Abonnementen für halbe Billete. Demgemäß soll Jedermann gegen Vorausbezahlung von 240 Fr. für die erste, 168 Fr. für die zweite und 120 Fr. für die dritte Klasse das Recht erhalten, während eines Jahres mit einem halben gewöhnlichen (einfachen oder Retour-) Billet auf beliebigen Strecken des zum genannten Verbande der Normalbahnen gehörenden Netzes zu fahren.

— **Nordostbahn.** In den Jahren 1890 und 1891 soll folgendes neue Rollmaterial angeschafft werden: 12 Lokomotiven, 18 Personen-, 4 Gepäck- und 90 Güterwagen im Kostenbetrage von Fr. 1,420,200, wogegen ausrangirt werden 9 Lokomotiven, 15 Personen-, 4 Gepäck- und 60 Güterwagen.

— **Eidgen. Beamten-Versicherungs-Verein.** Die Revisionskommission desselben erklärte sich laut St. Galler „Tagbl.“ grundsätzlich mit dem Beitritt der kantonalen Beamten einverstanden. Es wurde beschlossen, einen Statuten-Entwurf für einen neuen „Versicherungsverein eidgenössischer und kantonaler Beamter und Bediensteter“ auszuarbeiten und denselben der Generalversammlung des bisherigen Vereins vorzulegen. Würde dieselbe den Entwurf annehmen, so würde der neue Verein mit Neujahr 1891 seine Thätigkeit beginnen.

— **Die schweizerischen Hochschulen** haben sich in den letzten Jahren bedeutend entwickelt: Basel zählte im Jahre 1889 409 Studenten gegen bloß 165 im Jahre 1877, Bern 568 (272), Zürich 507 (324), Genf 563 (155).

Luzern. Das Bezirksgericht Luzern hat in einem zweiten Prozesse des Hrn. Großrath Muff in Rothenburg gegen das „Luz. Tagbl.“ betreffend Injurien den Kläger unter Ueberbindung aller Kosten abgewiesen. Das Urtheil unterliegt noch der Weiterziehung an's hohe Obergericht.

— (Eingef.) Ein hiesiges ultramontanes Blatt beschwerte sich wiederholt über Publikationen im Fall Martin Müller, die in liberalen Zeitungen erschienen. Jetzt, im Falle Schärli, sollte man meinen, das betreffende Blatt sei zum offiziellen Fahndungsblatt geworden; wenigstens werden ihm alle Phasen der Untersuchung mitgetheilt. Ist etwa der Prozeß Müller den Ultramontanen so besonders unangenehm? Man kommt nachgerade zu eigenen Gedanken!

— ⁚ **Die Liedertafel Luzern“** hat das Programm für den kommenden eidgenössischen Sängertag in den Hauptzügen festgestellt.

Danach findet Sonntag, den 15. Juni, Morgens nach 10 Uhr, die Hauptprobe statt. Nachher wird Zeit gegeben für ein Gabelfrühstück. Nachmittags ist die Hauptaufführung in der Jesuitenkirche, und zwar folgen nach dem Begrüßungschor der Liedertafel Luzern zuerst die Vorträge der 7 Einzelvereine (eine prachtvolle Auslese) und sodann nach einer Ouverture das aus dem Zürcher Tonhalle- und dem hiesigen Stadt-Orchester zusammengesetzten Festorchesters von 60 Mann die Gesammtchöre: „Völkerfreiheit“ von Dr. Attenhofer, zwei Volkslieder: „Der Schweizer“ und „Der Soldat,“ und zum Schlusse als Hauptnummer das überaus wirkungsvolle, prächtige Männerchorwerk „Velloda“ mit Sopran- und Tenorsolo von Brambach.

Nach der Aufführung ist Bankett und Abends Konzert